



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Nur per E-Mail!

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover

mit der Bitte um landesweiten Versand
an die Dezernate 4 der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen,
an die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
an die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
an die Fachberatungen

Bearbeitet von
Herrn Krömer

E-Mail: friedrich-wilhelm.kroemer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41-83 212/4-20

Durchwahl (0511) 120-
7372

Hannover
17.04.2020

Prüfungen in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen im laufenden Schuljahr mit Ausnahme des Zentralabiturs sowie Praktika im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus)

Anlagen:

- Sonderregelungen für Gesundheitsfachberufe
- Sonderregelungen Fachschule Sozialpädagogik und Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent

Bezug:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) - VORIS 22410
2. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
3. Rundverfügung 4/2020 der NLSchB vom 13.03.2020
4. Erlass 3-20 d. MK v. 17.03.2020

Mit diesem Erlass werden weitere Regelungen zur Sicherstellung der Bedingungen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme des Zentralabiturs ablegen, getroffen. Ziel der nachfolgend beschriebenen Regelungen ist es, verwaltungstechnisch sicherzustellen,

- dass alle Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen bis zum Beginn der Sommerferien am 16.07.2020 abgelegt werden können,
- dass vor den Prüfungen an den berufsbildenden Schulen die teilweise noch für die Prüfungszulassung fehlenden Leistungsnachweise erbracht werden können. Sofern möglich, sollten die

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Schulen eigenverantwortlich auch noch im Unterricht gezielt auf Prüfungen vorbereiten; dabei können auch modifizierte Prüfungskonzepte angewandt werden,

- dass den Schülerinnen und Schülern durch die Verdichtung der Prüfungszeiträume und den möglichen Ausfall von Praktika im Zeitraum des ruhenden Unterrichtsbetriebs keine Nachteile entstehen und
- dass die für die Durchführung der Abschluss- und Gesellenprüfungen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung zuständigen Stellen, das größtmögliche Maß an Unterstützung durch die Berufsbildenden Schulen erfahren. Die Lehrkräfte sollen gebeten werden, sich weiterhin als Mitglieder in den Prüfungsausschüssen zu engagieren und gleichzeitig sollten bei Bedarf die Räumlichkeiten der Schulen auch unter geänderten Anforderungen an deren Anzahl, Art oder Größe zur Verfügung stehen.

Für die Prüfungen in den einzelnen Schulformen der berufsbildenden Schulen sind die Regelungen der §§ 7 ff. der BbS-VO (im Kontext mit den Anlagen zu § 33 BbS-VO) zugrunde zu legen. Die hygienischen Empfehlungen des RKI sind zwingend zu berücksichtigen und haben gegenüber prüfungsrechtlicher Vorschriften Vorrang (vgl. (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)).

1. Fachschulen, berufsqualifizierende Berufsfachschulen

Die Abschlussprüfungen erfolgen dezentral an den jeweiligen berufsbildenden Schulen. Für Schülerinnen und Schüler, die ein notwendiges Praktikum aufgrund des Ruhens des Unterrichts beziehungsweise der praktischen Ausbildung nicht absolvieren können, gilt entsprechend des Erlasses vom 17.03.2020, dass ihnen durch die nicht vollständig absolvierten Praktika keine Nachteile entstehen.

Auch nach Wiederaufnahme des Unterrichts am Lernort Schule wird die praktische Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik, der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent, der BFS Kosmetik sowie der Fachschule Heilpädagogik nicht fortgesetzt. Die Praxiszeiten sind abgegolten.

Konnte die praktische Ausbildung aufgrund der Schulschließung und der Schließung von einschlägigen Praxiseinrichtungen (Krippe, Kindergärten, Kosmetikstudios, etc.) nicht absolviert werden, werden die Noten aus dem Vorjahr übernommen und eine Prüfungsersatzleistung entwickelt. Praktische Prüfungen in den Einrichtungen finden nicht statt. Die Regelungen für die Prüfungen im Berufsbereich Sozialpädagogik sind der Anlage zu entnehmen.

Die Modulprüfungen ersetzen die Abschlussprüfungen am Ende des Bildungsgangs, diese sind zum Teil in den Fachschulen Sozialpädagogik und Heilpädagogik und der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent erfolgt, teilweise stehen Modulprüfungen noch

aus. Das Kolloquium als Bestandteil der Facharbeit in der Fachschule Sozialpädagogik sowie der Fachschule Heilpädagogik entfällt.

Es werden in diesem Schuljahr (2019/20) alle Module des Ausbildungsganges (Klasse 1 und 2) der Fachschule Sozialpädagogik, der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent sowie der Fachschule Heilpädagogik auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, damit eine höhere Aussagekraft des Zeugnisses erzielt wird.

Die Ausgabe der Abschlusszeugnisse für Fachschule Sozialpädagogik erfolgt in diesem Jahr zum 01.06.2020.

2. Fachoberschulen, Berufsoberschulen

Die Abschlussprüfungen erfolgen dezentral an den jeweiligen berufsbildenden Schulen. Für Prüfungen zur Fachhochschulreife, der allgemeinen und der fachgebundenen Hochschulreife in der BOS und zur Fachhochschulreife in Verbindung mit Berufsabschlüssen gelten hinsichtlich der Ausgestaltung weiterhin die entsprechenden Bestimmungen in der BbS-VO. Dabei sollte die Notwendigkeit mündlicher Prüfungen zur Klärung der Endzensur gem. § 11 der BbS-VO großzügig und schülerinnen-/schülerorientiert ausgelegt werden.

Die Schulleitungen können in der BOS abgestimmt mit der NLSchB geringfügige Anpassungen in den Prüfungsvorschlägen vor Ort und ohne Wiedervorlage vornehmen, sofern die Prüfungsaufgaben im Rahmen des üblichen Vorprüfverfahrens durch die NLSchB bereits genehmigt worden waren. Die Prüfungstermine in der BOS können in Abstimmung mit der NLSchB neu terminiert werden.

3. Berufsfachschulen

Die Abschlussprüfungen erfolgen dezentral an den jeweiligen berufsbildenden Schulen. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in höchstens einem Fach oder Lernfeld auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers soll durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur und / oder zum Bestehen des Bildungsgangs erforderlich ist.

Für die Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen soll nach den Empfehlungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde verfahren werden (siehe Anlage). Diese Empfehlungen sind auch auf die Berufe Hebamme, PTA und Ergotherapie übertragbar.

4. Berufseinstiegsschulen

Die Abschlussprüfungen erfolgen dezentral an den jeweiligen berufsbildenden Schulen. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben und der Leistungsbewertung ist das erste Schulhalbjahr stärker zu gewichten. Gegebenenfalls noch ausstehende Praktika sind nicht mehr durchzuführen.

Berufsvorbereitungsjahr

Ist aufgrund der Schulausfälle das Ablegen der Hauptschulabschlussprüfung vor den Sommerferien nicht möglich, können die berufsbildenden Schulen individuelle Überprüfungsstermine nach den Sommerferien terminieren. Das Jahreszeugnis wäre somit vorerst ohne Hauptschulabschluss auszugeben und zum späteren Zeitpunkt auszutauschen.

Berufseinstiegsklasse

Wenn Schülerinnen und Schüler das Klassenziel der Berufseinstiegsschule erreicht haben, gilt der Hauptschulabschluss als erreicht. Nicht unterrichtete Qualifizierungsbausteine erhalten die Bemerkung „nicht erteilt“. Ob gesonderte Zertifikate erteilt werden können, ist von den berufsbildenden Schulen zu entscheiden.

5. Praktika zum Erwerb des praktischen Teils der Fachhochschulreife

In vielen Fällen mussten bereits begonnene Praktika zum Erwerb des praktischen Teils der Fachhochschulreife wegen der Corona-Pandemie unterbrochen werden. Im Erlass vom 17.03.2020 wurde angekündigt, dass Schülerinnen und Schülern, die ihre Praktika nicht vollständig absolvieren können, keine Nachteile entstehen. Diese Regelung gilt weiterhin bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts im Schuljahr 2019/2020.

Praktikantinnen und Praktikanten, die das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife absolvieren, kann bei Praktikumsunterbrechungen durch die Corona-Pandemie bedingte Betriebsschließungen von dem Praktikumsbetrieb eine ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums bescheinigt werden, wenn die Ausfallzeiten einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums und der Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse nicht entgegenstehen. Als Anhaltspunkt für hinnehmbare Ausfallzeiten, die eine ordnungsgemäße Durchführung nicht prinzipiell behindern, ist der Zeitraum des tatsächlich ruhenden Unterrichtsbetriebs anzusehen.

Sollte im Einzelfall trotzdem eine Nachholung von Praktikumszeiten notwendig sein, weil nicht von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretende Unterbrechungen dazu geführt haben, dass Praktikumsinhalte nicht vermittelt werden konnten oder es zu längeren Unterbrechungen des Praktikums kam, ist eine Nachholung von Praktikumsanteilen grundsätzlich möglich.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Betriebe und Einrichtungen schnellstmöglich und umfassend über Veränderungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen informiert werden.